

**Zeitschrift:** Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 37 (1971)  
**Heft:** 1-2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





# Schutz

# und wehr

Zeitschrift  
Gesamtverteidigung

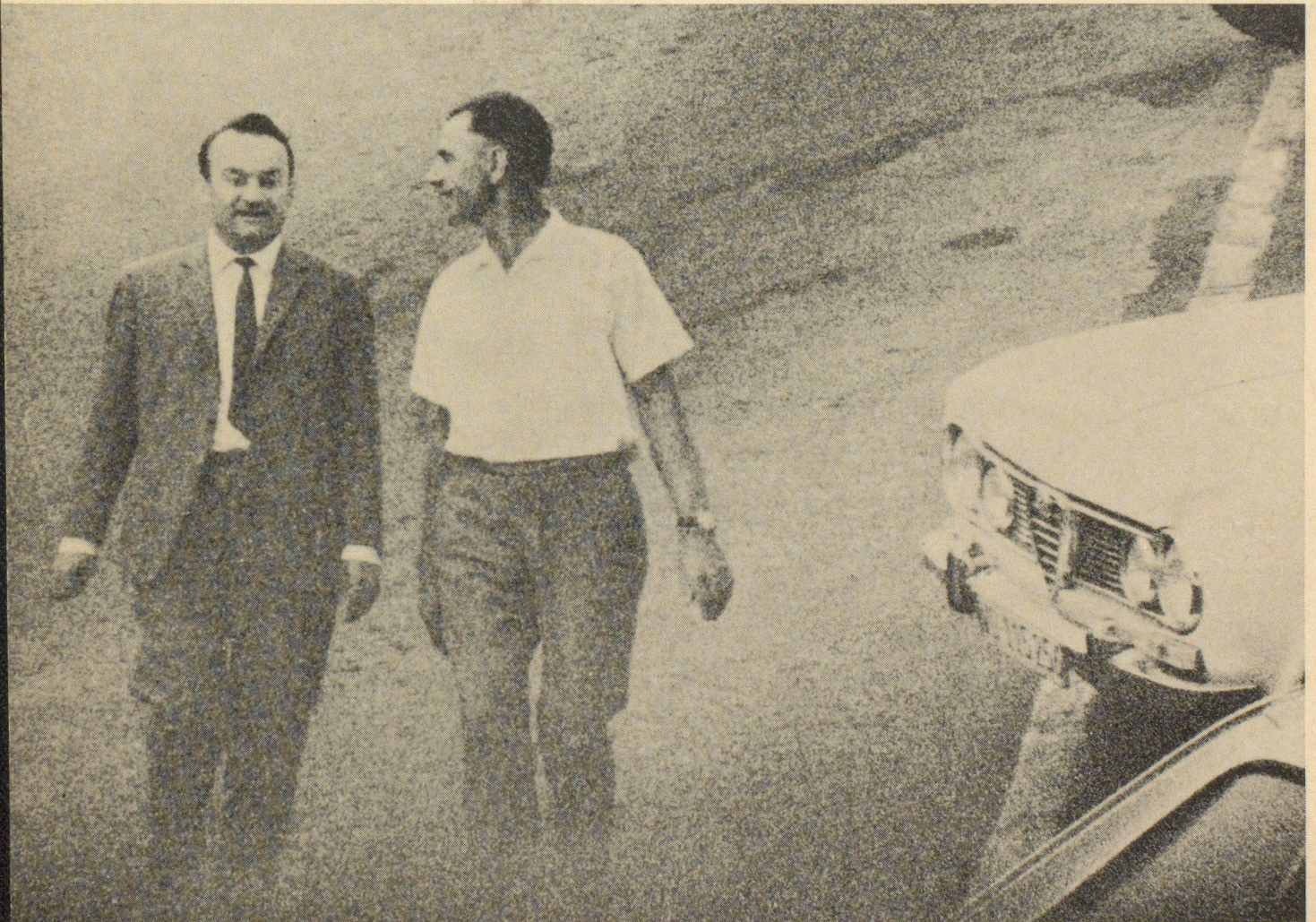
Revue  
pour les problèmes relatifs  
à la défense intégrale

Rivista  
della difesa integrale

37. Jahrgang  
der Zeitschrift «Protar»

## Subversion

Die Subversion, diese getarnte und daher um so gefährlichere Art der Kriegführung, ist das Leitthema dieses Heftes.  
Bild: zwei Spione bei einem von der Bundespolizei überwachten Treffen.





## Vom Staatsschutz und seinen Grenzen

Von Dr. A. Riesen, Generalsekretär des EJPD

Vom Staatsschutz kann in einem engern und einem weitem Sinn gesprochen werden. Bundesverfassung und Gesetzgebung kennen den Begriff «Staatsschutz» als solchen nicht. Jedoch gibt es eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zum Schutze des Staates und seinen Einrichtungen aufgestellt sind. Auf sie kann hier nur soweit eingetreten werden, als sie mit dem Thema dieser Sondernummer eine Berührung aufweisen.

Unter Staatsschutz im weitesten Sinne sind, rudimentär gesprochen, alle Vorkehren rechtlicher und tatsächlicher Natur in irgendeinem Zusammenhang zu verstehen, die auf die Unversehrtheit und Erhaltung des Staates in seiner Gesamtheit, d. h. der freien, unabhängigen Eigenstaatlichkeit mit seiner verfassungsmässigen Ordnung im allgemeinen und dem Schutz der Rechtsordnung im besondern hincelen.

So verstanden, besteht der Staatsschutz, neben der militärischen, aus einer zivilen Komponente; diese wieder gliedert sich in eine Reihe von Einzelgebieten, wie Aussenpolitik, Zivilschutz, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, geistige Landesverteidigung (als Haltung und Reaktion von Volk und Behörden, von Einzelpersonen und Organisationen der verschiedensten Art verstanden). Der Staatsschutz im engern Sinne findet seine Umschreibung im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971, vom 15. Mai 1968 \*. Es wird dort erwähnt, dass die Staatsschutzmassnahmen «begriffsmässig bedeuten»

*«die den zivilen Behörden obliegenden nichtmilitärischen Vorkehren gegen Veranstaltungen und Angriffe, die sich gegen die Existenz, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates, die Staatsordnung, die Staatsgewalt, die verfassungsmässige Rechtsordnung, die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die von der Verfassung geschützten Freiheitsrechte richten und in diesem allgemeinen Sinne rechtswidrig sind».*

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 30. Oktober 1968 \* wird erwähnt:

*«Unter Staatsschutz sind alle nichtmilitärischen und nicht aussenpolitischen Massnahmen der zivilen Behörden zu verstehen, welche im Interesse der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft getroffen werden. Es geht um den Schutz unserer demokratischen Einrichtungen, um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie um den Schutz unserer Beziehungen zu andern Staaten und unserer Neutralität.»*

Als «Hauptaufgaben» dieses Staatsschutzes werden sodann hervorgehoben,

- der Schutz des Landes vor staatsfeindlichen Umtrieben
- die Erfassung und Verhinderung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen unser Land oder in der Schweiz gegen Drittstaaten.

\* Bundesblatt 1968, Seite 1214.

\* Bundesblatt 1968, Seite 649.